

Allgemeinverbindlicherklärung der überarbeiteten Fassung vom 1. Januar 2011 des Gesamtarbeitsvertrags für die Tankstellen-Shops des Kantons St.Gallen vom 1. Juli 2004

vom 11. Oktober 2011¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956²

beschliesst:

1. Die im Amtsblatt (ABl 2011, 2029 ff.) fett gedruckten Bestimmungen der überarbeiteten Fassung vom 1. Januar 2011 des Gesamtarbeitsvertrags für die Tankstellen-Shops des Kantons St.Gallen vom 1. Juli 2004³ (im Folgenden GAV-TS-2011) werden allgemein verbindlich erklärt. Gegenstand

2. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons St.Gallen. Geltungsbereich

Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Tankstellenshops. Als Tankstellenshops gelten Verkaufsgeschäfte, die an eine Tankstelle angegliedert sind und die über das Sortiment mit Kioskartikeln und/oder Autozubehör hinaus ein Angebot mit Nonfood- und/oder Food-Artikeln, die nicht für den Verzehr vor Ort bestimmt sind, aufweisen. Ausgenommen sind Service- und Garagenbetriebsteile, auch wenn sie zum gleichen Unternehmen wie der Tankstellenshop gehören.

Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Teilzeitbeschäftigte und befristet Beschäftigte sowie Lehrlinge inbegriffen), die hauptsächlich in Tankstellenshops tätig sind. Ausgenommen sind Familienangehörige (Ehegatte, Eltern, Geschwister und direkte Nachkommen) des Betriebsinhabers.

1 Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) genehmigt am 4. November 2011; im Amtsblatt des Kantons St.Gallen veröffentlicht am 21. November 2011, ABl 2011, 3123 (vgl. dazu auch ABl 2011, 2029 ff.); in Vollzug ab 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2013.

2 SR 221.215.311.

3 sGS 514.211.

Auflagen

3. Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Ziff. 3.3.4 GAV-TS-2011) sind dem Amt für Wirtschaft jährlich die Abrechnungen über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kasse muss nach den vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Direktion für Arbeit) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. Das Amt für Wirtschaft kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

Geltungsdauer

4. Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Amtsblatt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2013.¹

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ RRB 2011/677.